

Absender: (Name, Anschrift, Tel. Fax, E-Mail)

**Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz**
Don- Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

durchgeführt von _____ am _____
Bezeichnung des Arbeitsplatzes _____

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?

A Physikalische Gefährdungen

(Sofern ja, welche?)

ja nein entfällt

- a) Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel
 - regelmäßig mehr als 5 kg
 - gelegentlich mehr als 10 kg

(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.)
- b) Hitze
- c) Kälte
- d) Nässe
- e) Lärm mit einem Beurteilungspegel (L_{eq}) > 80 dB (A)
(ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche
- f) Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen
- g) Ionisierende Strahlung
 - Tätigkeit im Kontrollbereich
 - Sonstige Tätigkeiten
- h) Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- i) Nicht ionisierende Strahlung
 - Kernspintomographie
 - sonstige extreme elektromagnetische Felder
- j) ständiges Stehen
 - Sitzgelegenheit nicht vorhanden
 - länger als 4 Stunden täglich
- k) häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich Gebückt halten
- l) Beschäftigung auf Fahrzeugen
 - Fahrzeit mehr als vier Stunden täglich

B Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe ja nein entfällt

(Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe

- a) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung:
 - R 45 kann Krebs erzeugen (z. B. Benzol)
 - R 46 kann vererbare Schäden verursachen (z. B. Ethylenoxid)
 - R 49 kann Krebs erzeugen beim Einatmen (z. B. Cadmiumsulfat)
 - R 61 kann das Kind im Mutterleib schädigen (z. B. Bleichromat)
- b) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 3 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (Verdachtsstoff) oder der TRGS 905 mit der Kennzeichnung:
 - R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (z. B. Formaldehyd/p-Toluidin)
 - R 68 Irreversibler Schaden möglich (z. B. Dihydroxybenzol)
- c) Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen?
- d) Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten?

2. Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe

- a) Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen?
- b) Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)?
(Anmerkung: bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungsverbot)

C. Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe ja nein entfällt

(Umgang mit / mögliche Übertragung von Krankheitserregern)

1. Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können

(z. B. Gewebe, Blut, Körperflüssigkeiten und –ausscheidungen)

Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.

2. Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze),

die gefährlich i. S. von Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sind (Risikogruppe 2 - 4, Erkrankung und/oder Therapie gefährlich für die werdende Mutter und/oder die Leibesfrucht, z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken])

3. Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit

aufgrund der Schwangerschaft oder Arbeiten, bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht (z. B. Hepatitis, Mumps)

D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren ja nein entfällt

1. Arbeiten bei Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)
2. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen; Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z. B. psychiatrisches Patientenklintel)
3. Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u. ä.

E. Arbeitszeit

1. Nachtarbeit (§ 8 Abs. 1 u. 3 MuSchG)
2. Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)
(Anmerkung: bei 1. und 2. sind Ausnahmen möglich, s. § 8 MuSchG)

F. Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren

G. Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung

ja nein

1. Die Beschäftigte ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.
2. Eine Gefährdung liegt vor/ist nicht mit Sicherheit auszuschließen.(Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel A – E mit „ja“ beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter F. ergibt.)
3. Die betroffene Arbeitnehmerin sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen wurden am _____ über das Ergebnis der Beurteilung im Sinne des § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unterrichtet.

H. Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft

Name der werdenden Mutter

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Maßnahmen

a) Änderung der Arbeitsbedingungen veranlasst am
welche:

Umsetzung veranlasst am:
neuer Arbeitsplatz

Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der werdenden/ stillenden Mutter nicht möglich.

Die Arbeitnehmerin ist ab _____ unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes (s. § 11 MuSchG) freigestellt.

Mitteilung an die Behörde gem. § 5 MuSchG

ja nein

Unterrichtung

über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen:

Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin am

Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung am

Unterschrift der/des Verantwortlichen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)